

K a n u – S p o r t – C l u b e.V.

H a n n o v e r

S a t z u n g

Stand: 15.10.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der "Kanu-Sport-Club e.V.", abgekürzt "KSC Hannover", gegründet am 12.04.1958, hat seinen Sitz in Hannover.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2309 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, insbesondere den Kanusport als Gemeinschaftssport für alle Altersstufen und damit den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt der sportlichen Jugendarbeit.
3. Dazu sucht er die Zusammenarbeit insbesondere mit anderen wassersporttreibenden Gruppen, Vereinen u.ä.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V. sowie deren Untergliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage, Geschäftsjahr

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die Streitigkeiten abschließend von einer Mitgliederversammlung behandelt wurden und nicht beigelegt werden konnten.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz des Vereins, nämlich Hannover.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a. aktives oder passives Mitglied,
 - b. Einzelmitglied oder Familien- bzw. Paar-Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglied,
 - d. Gastmitglied.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Wenn innerhalb des zweiwöchigen Aushangs des Antrages im Bootshaus keine Einwände beim Vorstand erhoben werden, gilt der Antrag als angenommen.
3. Die Aufnahme ist jedoch nur rechtswirksam, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag und evtl. die Aufnahmegebühr gezahlt worden sind, bzw. wenn durch Beschluss des Vorstands Befreiung oder Stundung gewährt worden ist.
4. Die Aufnahme ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6 a Zeitweilige Begrenzung der Mitgliederzahl

1. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung kann eine zeitweilige Beschränkung der Mitgliederzahl auf Grund von finanziellen, technischen oder sonstigen sachlichen Gründen beschließen.
2. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen kann durch solch einen Beschluss nicht begrenzt werden.
3. Ein Beschluss zur Begrenzung der Mitgliederzahl gilt längstens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, kann jedoch von dieser maximal um ein Jahr verlängert werden wenn die Gründe weiter bestehen.
4. Während der Dauer der Beschränkung ist eine Warteliste einzurichten, auf der Beitrittswillige in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Aufnahmeanträge geführt werden.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 1) muss das Aufnahmeverfahren für den nächsten Bewerber der Warteliste in angemessener Frist entsprechend § 6 Abs. 2 in Gang gesetzt werden.
6. Der Vorstand kann im Falle der anstehenden Aufnahme einer Familie oder eines Paares die festgelegte Mitgliederzahl mit einfachem Mehrheitsbeschluss überschreiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tode.
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere die Begleichung aller Zahlungsrückstände und die Rückgabe von Vereinseigentum bzw. -unterlagen, unberührt.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
2. Erklärt jedoch ein volljährig gewordenes Familienmitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem 18. Geburtstag den Austritt, dann wird mit Ablauf dieser Frist der Austritt wirksam.

§ 9 Ausschluss

1. Mitglieder, die das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzen, können mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
2. Erhebt das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlichen Einspruch bei einem Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit.
3. Vor jeder dieser Beschlussfassungen ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Von der schriftlichen Zustellung des Ausschlusses durch den Vorstand an bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds mit Ausnahme des Zugangs zu seinem persönlichen Eigentum auf dem Vereinsgelände.

§ 9a Ordnungsmaßnahmen und Auflagen

1. Neben dem Ausschluss können weitere Maßnahmen und Auflagen ausgesprochen werden, und zwar bei
 - a. Missachtung von Vereinsordnungen,
 - b. Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele,
 - c. vereinschädigendem Verhalten,
 - d. unsportlichen Handlungen,
 - e. Verstößen gegen Weisungen von Übungs- oder Fahrtenleitern oder Vorstandsmitgliedern.
2. Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. die Ermahnung bzw. Verwarnung,
 - b. der kurzfristige Ausschluss von
 - Vereinsveranstaltungen (z.B. Fahrten, Training, Spielen, Turnieren, Veranstaltungen) oder
 - der Benutzung von Vereinsanlagen oder –material,
 - c. eine längerfristige Trainings-, Fahrten-, Spiel- oder Wettkampfsperre,

- d. das Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämtern,
 - e. der Verlust eines Vereinsamtes sowie
 - f. das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft (s. auch § 17.6).
3. Darüber hinaus können Auflagen ausgesprochen werden zur
 - a. Wiedergutmachung oder
 - b. Wiederherstellung.(Die Schadenshaftung nach § 16.5 bleibt davon unberührt.)
 4. Die Maßnahmen bzw. Auflagen nach 2.a. und b. sowie 3.a und b. können direkt von dem befassten Übungs- oder Fahrtenleiter bzw. Vorstandsmitglied ausgesprochen werden; diese berichten jedoch dem Vorstand spätestens zu dessen nächster Sitzung darüber, dem im übrigen eine weitere Behandlung offen steht.
 5. In der Regel werden die unter 2. und 3 genannten Maßnahmen und Auflagen durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgesprochen. In besonderen Fällen kann dies auch eine Mitgliederversammlung tun.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.2 und des § 9.3 entsprechend.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt,

- a) die Angelegenheiten des Vereins durch Ausübung des Beratungs- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung mitzubestimmen (das aktive Stimm- und Wahlrecht gilt erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres);
- b) in der Führung des Vereins aktiv mitzuwirken, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht);
- c) an der Gestaltung des Vereinslebens aktiv mitzuwirken sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) nach ihren Neigungen und Interessen an Übungen, Lehrgängen, Tagungen, Wanderfahrten, Wettkämpfen usw. des Vereins, anderer Vereine und /oder Verbände u.ä. teilzunehmen (Mitglieder dürfen jedoch nur nach zustimmendem Beschluss des Vorstands an Wettkämpfen für andere kanusporttreibende Vereine teilnehmen);
- e) die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

§ 10 a Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung der gespeicherten Daten an Personen innerhalb des Vereins ist nur erlaubt, sofern sie mit Aufgaben gemäß dieser Satzung betraut sind.

3. Die Herausgabe persönlicher Daten an Personen und Institutionen, mit denen der Verein Verbindungen im Sinne der Satzung aufrecht erhält (z.B. Sportverbände, Versicherungen), darf nur in dem in der Sache notwendigen Umfang erfolgen.
4. Der/Die Kassenwart/in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die satzungsgemäßen Zahlungen an den Verein zu ermöglichen; dabei ist er an die persönliche, vorher einzuholende Zustimmung, z.B. zum Lastschrifteinzug, gebunden.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Fax, eMail und Geburtstag) dürfen im Verein erstellt, aber nur an die darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden. Die vereinfachte Anschriftenliste mit Telefonangabe darf im Bootshaus ausgehängt werden.
6. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind den Betroffenen unmittelbar mitzuteilen.
7. Bei der Veröffentlichung von persönlichen Daten oder Fotos, insbesondere in der Internet-Homepage, muss vorher das Einverständnis des/der Betroffenen eingeholt werden. Auf Verlangen auch nur einer/eines Betroffenen müssen vorhandene Daten oder Fotos unverzüglich zurückgenommen bzw. entfernt werden

§ 11 Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten alle, die den Kanusport in irgendeiner Form ausüben oder ausüben wollen. Sie haben Anspruch insbesondere auf einen Bootsliegeplatz und die Nutzung vereinseigener Einrichtungen (Boote usw.) im Rahmen der dafür getroffenen Bestimmungen.

§ 12 Passive Mitglieder

1. Mitglieder, die den Kanusport nicht oder nicht mehr betreiben und insbesondere keinen Bootsliegeplatz beanspruchen, können auf schriftlichen Antrag (s. Erwerb der Mitgliedschaft) als passive Mitglieder geführt werden.
2. Diese zahlen einen verminderten Beitrag sowie keine Eintrittsgebühr und brauchen nicht an Arbeitsdiensten mitzuwirken.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Umwandlung einer aktiven o. passiven Mitgliedschaft

1. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann nur mit Ablauf des Kalenderjahres auf schriftlichen Antrag erfolgen (s. Erwerb der Mitgliedschaft).
2. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit, jedoch nur mit schriftlichem Antrag erfolgen (s. Erwerb der Mitgliedschaft). Hierbei fällt die zum Antragszeitpunkt geltende Eintrittsgebühr an, sofern die passive Mitgliedschaft bis dahin nur 24 Beitragsmonate oder weniger bestanden hat.

§ 13a Gastmitglieder

1. Personen, die anderen Kanu-Vereinen angehören, und auf Zeit aktiv im KSC Kanusport treiben wollen, können auf schriftlichen Antrag als Gastmitglieder geführt werden.
2. Diese zahlen einen verminderten Beitrag sowie keine Eintrittsgebühr und brauchen nicht an den Arbeitsdiensten mitzuwirken.
3. Eine Gastmitgliedschaft beinhaltet nicht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgebühr sowie von der Leistung der Arbeitsdienste befreit.

§ 15 Jugendliche Mitglieder

1. Mitglieder, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Diese werden im Vorstand von dem Jugendwart vertreten.
2. Die jugendlichen Mitglieder können eine Jugendversammlung bilden, der in jedem Fall der Jugendwart angehört.

§ 16 Versicherungsschutz, Haftung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen gegen Unfall versichert.
2. Für Jugendliche und Kinder besteht Versicherungsschutz durch den Schüler-Unfall-Schadensausgleich.
3. Jeder Unfall ist umgehend dem Vorstand zu melden.
4. Der Verein haftet außerhalb der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nicht für Unfallschäden seiner Mitglieder.
5. Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie an den Einrichtungen oder dem Eigentum des Vereins durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht herbeiführen. Die Höhe des Schadens ermittelt der Vorstand.
6. Der Verein haftet nicht für privat im Verein eingelagerte/s oder mitgebrachtes
 - a) Bootsmaterial und dessen Zubehör
 - b) Wertsachen
 - c) Garderobe + Spindmaterial
 - d) Fahrräder
 - e) Fahrzeuge

in Bezug auf Beschädigung oder Diebstahl.

Fahrzeugführer/innen haften außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht für Diebstahl, Beschädigung oder Verlust bei Transport von privatem Bootsmaterial und dessen Zubehör.

§ 17 Beiträge der Mitglieder

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein geldwerte Beiträge von seinen Mitgliedern. Das sind:
 - a. der Mitgliedsbeitrag,
 - b. die Eintrittsgebühr,
 - c. Nutzungsgebühren,
 - d. Umlagen,
 - e. die Arbeitsdienste.
2. Über deren Erhebung, Höhe bzw. Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Diese Leistungen können jeweils nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedlich festgelegt werden.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung, Stundung oder Befreiung auf Zeit oder Dauer einer oder mehrerer dieser geldwerten Beiträge beschließen.
5. Forderungen von Mitgliedern können nicht gegen die o.a. Beiträge aufgerechnet werden.
6. Wenn ein Mitglied mit der Erbringung einer oder mehrerer dieser Leistungen im Verzuge ist, ruhen dessen Rechte ab der zweiten Mahnung bis zur vollständigen Begleichung der Außenstände.
7. Länger als ein Jahr ausstehende Forderungen können als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins gewertet werden und zum Ausschluss führen.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Jahres (Januar), oder entsprechend in zwei Halbjahresraten (Januar/Juli), auf das Vereinskonto einzuzahlen. Für neueintretende Mitglieder ist das Lastschriftverfahren verpflichtend.
2. Bei einer kürzer als ein Jahr dauernden Mitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag den entsprechenden Anteil in Zwölfteln, wobei nicht volle Monate als ganze Zwölftel gerechnet werden.

§ 19 Eintrittsgebühr

1. Grundsätzlich zahlen alle neu eintretenden Mitglieder eine Eintrittsgebühr (s. auch Umwandlung einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft).
2. Von ihr ausgenommen sind jugendliche und passive Mitglieder, Ehren- sowie Gastmitglieder.

§ 20 Arbeitsdienste

1. Alle Vereinsmitglieder haben sog. Arbeitsdienste zu leisten. Die Art der Arbeitsdienste bestimmt die Mitgliederversammlung im Grundsätzlichen, die näheren Einzelheiten der Vorstand bzw. in seinem Auftrag der Bootshauswart.
2. Die Arbeitsdienste dürfen nicht unmittelbar durch Geldzahlungen ersetzt werden. Nähere Regelungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Von den Arbeitsdiensten ausgenommen sind:
 - a. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b. die passiven Mitglieder,
 - c. die Ehrenmitglieder,
 - d. die Gastmitglieder.

§ 21 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Jugendversammlung,
 - c. evtl. eingerichtete Ausschüsse,
 - d. der Vorstand,
 - e. die Kassenprüfer.
2. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist.
3. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
4. Die Vergütung barer Auslagen, die in Ausübung eines Amtes oder im Auftrag für den Verein entstanden sind, erfolgt nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Das den Mitgliedern zustehende Recht auf Regelung der Vereinsangelegenheiten wird durch die Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins wahrgenommen.
2. In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. In diesem Fall ist dies die Jahreshauptversammlung; diese muss im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichts, der Berichte der Kassenprüfer und eventueller Ausschüsse und Aussprache darüber,
 - b. Entlastung des Vorstandes,

- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, eventuell Bestätigung des Jugendwarts,
- d. Bestimmung der Grundsätze für die Vereinsarbeit,
- e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- f. Bestimmung der Beiträge und Leistungen der Mitglieder,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 23 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 25 % aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Ähnliches kann auch durch die Jugendordnung festgelegt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer angemessenen Frist stattfinden.

§ 24 Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

1. Diese hat mindestens folgendes zu beinhalten:
 - a. Feststellen der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
 - b. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung und der Tagesordnung,
 - c. Tätigkeitsberichte über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung und Aussprache darüber,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e. Sonstiges.
2. Die zusätzlich zwingend vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung ergeben sich aus deren Aufgaben.

§ 25 Verfahrensvorschriften zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich an alle Mitglieder sowie durch Aushang im Bootshaus, spätestens drei Wochen vorher.
2. In dringenden Fällen darf die Frist auf Beschluss des Vorstands auf eine Woche verkürzt werden. In diesem Fall darf die Tagesordnung nur solche Punkte enthalten, die zur Behandlung des dringenden Falles notwendig sind.
3. Zwingend vorgeschriebene Punkte der Jahreshauptversammlung sowie Satzungsänderungen dürfen nicht als dringende Fälle behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen und der Stimmberechtigten enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben; Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut wiedergegeben werden.
7. Zur Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Jedoch kann ein Mitglied eine weitere Stimme vertreten, wenn es zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Diese Vollmacht ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung gültig.
8. Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden; Stimmengleichheit gilt hierbei als Ablehnung.
9. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss dem in jedem Falle (ohne Aussprache und Abstimmung) entsprochen werden.

§ 26 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Für Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34.
2. Anträge ohne Begründung und solche, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden nicht auf die endgültige Tagesordnung, die eine Woche vorher im Bootshaus ausgehängt wird, aufgenommen.
3. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages mit Zweidrittel-Mehrheit zulässig.
4. Änderungs- und Zusatzanträge zu einem behandelten Gegenstand sind ohne Dringlichkeitsantrag zulässig.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und werden nach Anhörung einer Pro- und Kontrastimme vorrangig abgestimmt.

§ 27 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer. Sofern der Jugendwart nach einer Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt wird, wird dieser von der Mitgliederversammlung nur bestätigt. Die Jugendordnung kann auch bestimmen, dass ein zweiter Jugendwart in den Vorstand gewählt wird. Dieser darf beim Zeitpunkt seiner Wahl auch 16 oder 17 Jahre alt sein.
2. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
4. In begründeten Fällen können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.

5. Alle Wahlämter können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 28 Jugendversammlung

1. Der 1. Jugendwart kann jederzeit eine Jugendversammlung einberufen. Soweit eine Jugendordnung nicht anderes bestimmt, gilt dafür folgendes:
 - a. schriftliche Einladung und Aushang,
 - b. 10-Tagesfrist,
 - c. Angabe der Tagesordnung.
2. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, die durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Eine solche Jugendordnung kann insbesondere Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder, über die Organisation ihrer eigenständigen Arbeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie über die Wahl des Jugendwarts bzw. der Jugendwarte regeln.

§ 29 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und der Vorstand können Ausschüsse mit klar umrissener Aufgabenstellung auf Zeit oder Dauer einrichten.
2. Diese berichten laufend über ihre Tätigkeit durch ihre Sprecher dem Vorstand bzw. der Jugendversammlung.
3. In jedem Fall müssen bei der Jahreshauptversammlung Abschluss- oder Jahresberichte über die Ausschusstätigkeit vorgelegt werden.

§ 30 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

(1.) 1. Vorsitzender,	(2.) 2. Vorsitzender,
(3.) Schriftführer,	(4.) 1. Kassenwart,
(5.) Wandersportwart,	(6.) Bootshauswart,
(7.) 1. Jugendwart,	(8.) Öffentlichkeitswart,
(9.) Wildwasserwart,	(10.) Kanupolowart,
(11.) 2. Kassenwart,	(12.) 2. Jugendwart
2. Die Jugendordnung kann bestimmen, dass zwei Vertreter der Jugend im Vorstand Sitz und Stimme haben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Dabei sollen die ungeraden Positionen in Jahren mit ungerader Zahl, die geraden Positionen in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden.
4. Wird eine davon abweichende Wahl notwendig, so soll der o.g. Turnus durch eine Wahl mit einer jeweils kürzeren Amtsdauer gewährleistet werden.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das betreffende Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden.
6. Treten der 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig oder kurz nacheinander zurück, so sind sie verpflichtet, innerhalb von vier Wochen Neuwahlen herbeizuführen und so lange im Amt zu bleiben.
7. Vorstandsmitglieder können durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. Dieses ist jedoch nicht über einen Dringlichkeitsantrag, auch nicht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, möglich.
8. Wird ein 2. Kassenwart bestimmt, so nimmt er die vollen Rechte und Pflichten eines Kassenwarts war.

§ 31 Geschäftsführung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind - jeder einzeln für sich - zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Bankvollmacht soll außerdem der Kassenwart erhalten.
3. Der Vorstand hat im Jahr mindestens drei Vorstandssitzungen durchzuführen. Dabei ist eine Niederschrift - entsprechend der bei Mitgliederversammlungen - anzufertigen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind den Mitgliedern bekannt zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben die Pflicht, sich gegenseitig über ihre Tätigkeit zu unterrichten.
6. Der Vorstand verständigt sich jeweils zu Beginn der jährlichen Amtsperiode über die Verteilung der Arbeitsbereiche und hält dies protokollarisch fest; dies gilt auch für die notwendigen Änderungen im Laufe der Geschäftsperiode.

§ 32 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus der Reihe der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, jedoch soll eine eventuell kürzere Amtszeit gewährleisten, dass turnusmäßig nur ein Kassenprüfer pro Jahr gewählt werden muss.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit dieser Aufgabe betrauen.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens eine gemeinschaftliche Prüfung der Vereinskasse und Konten, der Bücher und Belege pro Jahr durchzuführen.
5. Bei festgestellten Unstimmigkeiten in den Kassengeschäften haben sie unverzüglich den 1. Vorsitzenden zu unterrichten.
6. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung über die von ihnen vorgenommene/n Prüfung/en Bericht und beantragen die Entlastung des Kassenwarts.

§ 33 Satzungsänderung

1. Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung nur ändern, wenn mit der Tagesordnung Art und Umfang der Änderungen bekannt gegeben worden sind.
2. Dringlichkeitsanträge, die zu einer Satzungsänderung führen sollen, sind nicht zulässig.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen sind unmittelbar beim Vereinsregister des Amtsgerichtes eintragen zu lassen.

§ 34 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Außerdem ist erforderlich, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten erschienen sind.
3. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als notwendig, so ist die Auflösungsversammlung frühestens sechs Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Der Auflösungsbeschluss erfordert immer eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 35 Vermögen des Vereins

1. Überschüsse und Rücklagen sowie sonst vorhandenes Vermögen des Vereins sind Eigentum des Vereins; einzelnen Mitgliedern, auch bei deren Ausscheiden aus dem Verein, steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 36 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung in der Fassung vom 12. April 1958 tritt mit Eintragung dieser geänderten und neugefassten Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.
2. Sofern aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine redaktionelle Änderung dieser Satzung notwendig wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen und eintragen zu lassen. Dies gilt nicht für Änderungen in der Sache.
3. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 1988 beschlossen.